



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 05. November 2025, Zl. 900-2/2/2025,  
mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird  
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 in der  
Fassung des Gesetzes, LGBI. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	10.894.600,00 €
Summe Aufwendungen:	11.749.700,00 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	1.272.900,00 €
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	1.042.500,00 €
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b>	<b>- 624.700,00 €</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt  
festgelegt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	10.602.100,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	10.746.900,00 €
<b>Geldfluß aus der operativen Gebarung:</b>	<b>- 144.800,00 €</b>

Summe Einzahlungen investive Gebarung	344.600,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	386.100,00 €
<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung:</b>	<b>- 41.500,00 €</b>

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:** **-212.900,00 €**

**§ 3**  
**Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 500.000,00

**§ 5**  
**Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg K a v a l a r)